

Die Schülersprecherin, der Schülersprecher

Der Schülerrat soll spätestens in der siebten Unterrichtswoche den Schülersprecher und seinen oder seine Stellvertreter wählen. Die SMV - Satzung kann alternativ vorsehen, dass der Schülersprecher von allen Schülern der Schule gewählt wird; sie kann auch regeln, dass ein Stellvertreter von allen Schülern der Schule aus deren Mitte oder aus der Mitte der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter direkt gewählt wird, weitere Stellvertreter können nur von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern (Schülerrat) aus ihrer Mitte gewählt werden; die Gewählten sind Mitglieder des Schülerrats.

Eigenschaften der Schülersprecher

Aufgrund der herausragenden und verantwortlichen Stellung sollten die Schülersprecher besondere Eigenschaften und Fähigkeiten aufweisen:

- Interesse an schulischen Angelegenheiten
- Verhandlungsgeschick
- sicheres Auftreten gegenüber allen
- Eigeninitiative
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Stehvermögen bei der Durchsetzung schulischer Interessen

Aufgaben der Schülersprecher

Die Schülersprecher

- sind Ansprechpartner für Schulleitung, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister, ...;
- halten Kontakt zur Schulleitung (monatliche Gespräche);
- vertreten die Interessen aller Schülerinnen und Schüler nach innen und nach außen;
- tragen Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor;
- versuchen Konflikte zu lösen;
- werden von der Schulleitung und von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt;
- sind verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus der Schulkonferenz;
- sind Vorsitzende des Schülerrates, berufen ihn ein und leiten die Sitzungen;
- sind verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des Schülerrates auch umgesetzt werden;
- behalten im Auge, was andere Mitarbeiter der SMV (z. B. Kassenwart) tun;
- sollten Interesse daran haben, sich bei SMV-Seminaren fortzubilden.

Besondere Aufgaben der ersten Schülersprecher

Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sind in der Regel gleichberechtigt und können die Aufgaben auch im Team erledigen. Nur in wenigen Ausnahmefällen hat die erste Schülersprecherin oder der erste Schülersprecher besondere Aufgaben. Diese sind automatisch Mitglied in der Schulkonferenz und haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder des Landesschülerbeirats.

Die gesetzlichen Grundlagen findet man im Schulgesetz Baden-Württemberg §§ 40, 63, 67, 70 und in der SMV-Verordnung §§ 3-11 und 20

Quelle: Schülermitverantwortung in Baden-Württemberg/Kultusministerium BW (kein Erscheinungsjahr bekannt). Die Schülersprecherin, der Schülersprecher. http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/smv-bw/pdf/SMV_Schuelersprecher.pdf [04.08.2017]